Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1841

28.10.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1841 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Unionsdesign durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Unionsdesigns und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/137 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über das Unionsdesign ([1]), insbesondere Artikel 58, 75, 78, 82, 84, 86, 89, 91, 94, 98, 117 und 147,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates ([2]) wurde ein unionseigenes System zum Schutz von Designs auf Unionsebene auf der Grundlage einer Anmeldung beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „Amt“) geschaffen.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) wurde die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 geändert, indem die der Kommission übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst wurden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 der Kommission ([4]) und die Durchführungsverordnung (EU) 2026/138 der Kommission ([5]) wurden erlassen, um dem neuen Rechtsrahmen, der sich aus dieser Anpassung ergibt, Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 wurde als Verordnung (EU) 2026/715 kodifiziert. Aus Gründen der Klarheit und der Vereinfachung sollten die Bezugnahmen in einer delegierten Verordnung die Neunummerierung der Artikel widerspiegeln, die sich aus einer solchen Kodifizierung des einschlägigen Basisrechtsakts ergeben. Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2026/137 sollten daher durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2026/715 aktualisiert werden.

(4) Das Amt ist sowohl für die Eintragung der Unionsmarke als auch des eingetragenen Unionsdesigns zuständig. Im Interesse der Rechtssicherheit, Kohärenz und Vereinfachung sollten die mit dieser Verordnung festgelegten Vorschriften daher so weit wie möglich an die Vorschriften für Unionsmarken gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission ([6]) angeglichen werden.

([1]) ABl. L, 2026/715, 30.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/715/oj.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/6/oj).
([3]) Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (ABl. L, 2024/2822, 18.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2822/oj).
([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 der Kommission vom 15. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Geschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission (ABl. L, 2026/137, 19.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/137/oj).
([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/138 der Kommission vom 15. Januar 2026 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster (ABl. L, 2026/138, 19.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/138/oj).
([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (ABl. L 104 vom 24.4.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/625/oj).

(5) Die Prüfung und Eintragung von Anmeldungen von Unionsdesigns sollte wirksam, effizient und zügig unter Anwendung transparenter, gründlicher, gerechter und ausgewogener Verfahren erfolgen. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Einzelheiten des Verfahrens zur Änderung unwesentlicher Einzelheiten einer Anmeldung eines Unionsdesigns, zur Behebung eines Mangels oder aus Antrieb des Antragstellers, eindeutig festzulegen. Dieses Verfahren sollte einerseits im Einklang mit den Bestimmungen über die Änderung von Unionsmarken stehen, andererseits an die Besonderheiten von Wiedergaben eines Designs angepasst werden, um das Anmeldeverfahren für Designs zu erleichtern.

(6) Die Verfahrensvorschriften für die Nichtigerklärung eines eingetragenen Unionsdesigns sollten sicherstellen, dass ein eingetragenes Unionsdesign auf dem Wege eines transparenten, gründlichen, gerechten und ausgewogenen Verfahrens wirksam und effizient für nichtig erklärt werden kann. Aus Gründen der größeren Rechtssicherheit, Klarheit und Kohärenz ist es angebracht, diese Verfahrensvorschriften so weit wie möglich an diejenigen anzupassen, die für Nichtigkeitsverfahren hinsichtlich Unionsmarken gelten. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, sowohl den Inhalt, der Teil eines jeden Antrags auf Nichtigkeit sein sollte, als auch die spezifischen inhaltlichen Anforderungen je nach geltend gemachten Nichtigkeitsgründen eindeutig festzulegen. Im Sinne eines geringeren Verwaltungsaufwands ist es ferner angebracht, die Anforderungen an die Substanziierung älterer Rechte in Fällen aufzunehmen, in denen der Inhalt der einschlägigen Nachweise online in einer vom Amt anerkannten Quelle verfügbar ist. Ferner muss die derzeitige Praxis des Amtes hinsichtlich des Verlangens des Nachweises der ernsthaften Benutzung bestätigt werden, wenn der Antrag auf Nichtigerklärung auf einer älteren Marke beruht.

(7) Als Gegenmaßnahme zur eingeschränkten Sachprüfung der Anmeldungen von Unionsdesigns vor der Eintragung und zur Erleichterung der effizienten Nichtigerklärung rechtswidrig eingetragener Unionsdesigns sollte ein beschleunigtes Nichtigkeitsverfahren für Fälle vorgesehen werden, in denen der Inhaber des eingetragenen Unionsdesigns die Nichtigkeitsgründe oder den Antrag nicht bestreitet.

(8) Um eine wirksame, effiziente und vollständige Prüfung von Entscheidungen des Amtes in erster Instanz im Wege eines transparenten, gründlichen, gerechten und unparteiischen Beschwerdeverfahrens, das auf die Besonderheiten des Rechts des geistigen Eigentums zugeschnitten ist, zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Kohärenz des Rechtsrahmens zu verbessern, indem die bestehenden Verfahrensvorschriften für Unionsmarken in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 auch auf eingetragene Unionsdesigns angewendet werden. Die einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 sollten auch bei der Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Organisation der Beschwerdekammern im Bereich der Unionsdesigns gelten.

(9) Im Sinne der Rechtssicherheit und Kohärenz sowie eines reibungslos, wirksam und effizient funktionierenden Unionsdesignsystems ist es ferner angezeigt, die bestehenden Verfahrensvorschriften für Unionsmarken in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 in Bezug auf die Anforderungen an die Einzelheiten der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie bestimmte Bestimmungen über Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt, die Regeln für die Berechnung, Dauer und Verlängerung von Fristen, die genauen Modalitäten für die Wiederaufnahme von Verfahren nach deren Unterbrechung und die Einzelheiten hinsichtlich der Vertretung vor dem Amt in Designangelegenheiten auf das Unionsdesignsystem anzuwenden.

(10) Zur Modernisierung des Unionsdesignsystems ist es ferner angezeigt, sowohl Zustellungen durch das Amt als auch Mitteilungen an das Amt auf elektronischem Wege als einzige Kommunikations- und Mitteilungsmittel vorzusehen. Im Interesse der Effizienz sollte die Möglichkeit bestehen, dass das Amt Unterlagen an die Beteiligten übermittelt, indem es elektronischen Zugang zu diesen Dokumenten gewährt. Im Interesse der Effizienz, Transparenz und Nutzerfreundlichkeit sollte das Amt für die Auskünfte im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Amt die elektronischen Formblätter in allen Amtssprachen der Union online zur Verfügung stellen.

(11) Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 sollte daher aufgehoben werden.

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission ([7]) ist aufgehoben worden. Die darin enthaltenen Vorschriften wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 und die Durchführungsverordnung (EU) 2026/138 ersetzt. Ungeachtet jener Aufhebung ist es notwendig, dass spezifische Bestimmungen der genannten Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 für bestimmte vor dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2026/137 eingeleitete Verfahren bis zu deren Abschluss weiterhin gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Anmeldung

(1) Ein Antrag auf Änderung der Wiedergabe des angemeldeten Unionsdesigns in unwesentlichen Einzelheiten gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 muss folgende Angaben enthalten:

a) das Aktenzeichen der Anmeldung;

b) den Namen und die Anschrift des Anmelders gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1842 der Kommission ([8]);

c) eine Angabe der zu ändernden Merkmale und der zu ändernden oder zu entfernenden Ansichten;

d) eine Wiedergabe des Designs in seiner geänderten Form nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1842.

(2) Sind die in Absatz 1 festgelegten Erfordernisse nicht erfüllt, so teilt das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum („das Amt“) dem Anmelder den Mangel mit und setzt eine Frist für dessen Behebung. Behebt der Anmelder den Mangel nicht fristgemäß, so weist das Amt den Änderungsantrag zurück.

(3) Ein einziger Antrag auf Änderung kann zur Änderung derselben Erscheinungsmerkmale in zwei oder mehr Designs gestellt werden, sofern der Antragsteller für alle Designs im Antrag dieselbe Person ist.

Artikel 2

Antrag auf Nichtigerklärung

(1) Der Antrag auf Nichtigerklärung gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2026/715 muss folgende Angaben enthalten:

a) die Nummer der Eintragung des eingetragenen Unionsdesigns, für das eine Nichtigerklärung beantragt wird, sowie den Namen seines Inhabers;

b) die Angabe der Nichtigkeitsgründe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2026/715, auf die sich der Antrag auf Nichtigerklärung stützt;

c) eine mit Gründen versehene Erklärung, in der die Tatsachen, Nachweise und Argumente zur Stützung der in Buchstabe b genannten Nichtigkeitsgründe dargelegt sind;

d) die Beweismittel zur Unterstützung der mit Gründen versehenen Erklärung nach Buchstabe c;

([7]) Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2245/oj).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/1842 der Kommission vom 28. Juli 2026 mit Einzelheiten zur Anwendung der Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahren im Zusammenhang mit eingetragenen Unionsdesigns und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/138 der Kommission (ABl. L, 2026/1842, 28.10.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1842/oj).

e) Angaben zur Identität des Stellers eines Antrags auf Nichtigerklärung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1842 und, wenn zutreffend, Angaben zur Identität des benannten Vertreters gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1842;

f) eine Angabe zur Bevollmächtigung oder Befugnis zur Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung nach Artikel 27 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EU) 2026/715 und Beweismittel.

(2) Zusätzlich zu den Erfordernissen in Absatz 1 muss ein Antrag auf Nichtigerklärung insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) wenn der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2026/715 genannte Grund geltend gemacht wird, die Angabe und den Nachweis der Offenlegung des bzw. der älteren Designs gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2026/715;

b) wenn der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2026/715 genannte Grund geltend gemacht wird, eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über das Recht auf ein Unionsdesign in Einklang mit Artikel 14 der genannten Verordnung;

c) wenn der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2026/715 genannte Grund geltend gemacht wird, die Wiedergabe und die Angaben zur Identifizierung des älteren Designs, zusammen mit, wenn es sich um kein eingetragenes Unionsdesign handelt, dem Nachweis seiner Anmeldung oder Eintragung, in Form einer Abschrift der betreffenden Anmeldebescheinigung, Eintragungsurkunde und gegebenenfalls der Verlängerungsurkunde oder einem gleichwertigen Schriftstück jener Verwaltung, bei der das Design angemeldet oder eingetragen wurde, und welches das Bestehen und die Gültigkeit belegt;

d) wenn der Nichtigkeitsgrund nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2026/715 geltend gemacht wird:

   i) die Angabe der Art des älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft und seiner Wiedergabe;

   ii) eine Angabe, ob das in Ziffer i genannte Zeichen mit Unterscheidungskraft in der gesamten Union oder nur in einem oder mehreren Mitgliedstaaten existiert, und wenn letzteres zutrifft die Angabe dieser Mitgliedstaaten;

   iii) wenn es sich bei dem älteren in Ziffer i genannten Zeichen mit Unterscheidungskraft um ein Recht handelt, das in ein Register eingetragen werden kann, die Angaben zu dessen Identifizierung;

   iv) Belege für die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzumfang des in Ziffer i genannten Zeichens mit Unterscheidungskraft, einschließlich des dem Rechtsinhaber übertragenen Rechts, die angefochtene Benutzung zu untersagen, und diese Belege umfassen insbesondere:

      a) wenn das in Ziffer i genannte Zeichen mit Unterscheidungskraft, sofern es sich nicht um eine Marke handelt, gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats geltend gemacht wird, eine Angabe des Inhalts des zugrunde liegenden nationalen Gesetzes durch Beifügung von Veröffentlichungen der relevanten Bestimmungen oder Rechtsprechung;

      b) wenn es sich bei dem in Ziffer i genannten Zeichen mit Unterscheidungskraft um ein anderes Recht handelt, das in ein Register eingetragen werden kann, aber keine Unionsmarke ist, eine Abschrift der betreffenden Anmeldebescheinigung, Eintragungsurkunde oder Verlängerungsurkunde oder ein gleichwertiges Schriftstück der Verwaltung, bei der das Zeichen mit Unterscheidungskraft angemeldet oder eingetragen wurde;

e) wenn der Nichtigkeitsgrund nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2026/715 geltend gemacht wird:

   i) Angaben zur Identifizierung des urheberrechtlich geschützten Werks und seiner Wiedergabe;

   ii) eine Angabe des Mitgliedstaats, in dem es geschützt ist, und des Inhalts des zugrunde liegenden nationalen Gesetzes durch Beifügung von Veröffentlichungen der relevanten Bestimmungen oder Rechtsprechung;

   iii) Nachweise der Urheberschaft des urheberrechtlich geschützten älteren Werks oder des Erwerbs der Rechte an diesem Werk und seines Schutzumfangs nach dem zugrunde liegenden nationalen Gesetz, einschließlich des dem Rechtsinhaber übertragenen Rechts, die angefochtene Benutzung zu untersagen;

f) wenn der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2026/715 festgelegte Nichtigkeitsgrund geltend gemacht wird, die Wiedergabe und die Angaben zur Identifizierung des Gegenstandes gemäß dem genannten Artikel.

(3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 für die Anmeldung oder Eintragung der geltend gemachten Rechte oder älterer Designs oder der Inhalt des einschlägigen nationalen Rechts online in einer vom Amt anerkannten Quelle verfügbar, so kann der Steller des Antrags auf Nichtigerklärung diese Nachweise in Form eines Verweises auf diese Quelle vorlegen.

(4) Stützt sich der Antrag auf Nichtigerklärung gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2026/715 auf mehr als ein älteres Design oder älteres Recht, gelten die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels für jedes dieser Designs oder Rechte.

Artikel 3

Sprachenregelung im Nichtigkeitsverfahren

(1) Die am Nichtigkeitsverfahren Beteiligten können dem Amt vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Mitteilung durch den Inhaber des eingetragenen Unionsdesigns mitteilen, dass eine andere Verfahrenssprache gemäß Artikel 137 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2026/715 vereinbart wurde.

(2) Wurde der Antrag nicht in der in Absatz 1 genannten Sprache eingereicht, kann der Inhaber verlangen, dass der Antragsteller eine Übersetzung des Antrags in dieser Sprache einreicht. Dieses Ersuchen muss beim Amt eingehen, bevor die Frist von zwei Monaten nach Empfang der in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Mitteilung durch den Inhaber des eingetragenen Unionsdesigns abläuft. Das Amt legt eine Frist fest, innerhalb der der Antragsteller eine Übersetzung einreichen muss. Wird diese Übersetzung nicht oder nach Ablauf der festgelegten Frist eingereicht, bleibt die Verfahrenssprache unverändert.

Artikel 4

Unterrichtung der Beteiligten in Bezug auf einen Antrag auf Nichtigerklärung

Das Amt übermittelt dem anderen Beteiligten vor der Entscheidung über die Zulässigkeit einen Antrag auf Nichtigerklärung und alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie jegliche Mitteilung des Amtes an einen der Beteiligten zu Informationszwecken im Zusammenhang mit der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung.

Artikel 5

Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigerklärung

(1) Wurde die Gebühr für einen Antrag auf Nichtigerklärung nach Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 nicht entrichtet, fordert das Amt den Antragsteller zur Entrichtung der Gebühr innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist auf. Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, so teilt das Amt dem Antragsteller mit, dass der Antrag auf Nichtigerklärung als nicht gestellt gilt. Wird die Gebühr nach Ablauf der gesetzten Frist entrichtet, wird sie dem Antragsteller erstattet.

(2) Entspricht der Antrag auf Nichtigerklärung nicht den Bestimmungen nach Artikel 2, unterrichtet das Amt den Antragsteller dementsprechend und fordert den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgemäß behoben, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück.

(3) Ist der nach Artikel 2 dieser Verordnung eingereichte Antrag auf Nichtigerklärung in einer Sprache eingereicht, die nicht die Verfahrenssprache gemäß Artikel 137 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2026/715 ist, so fordert das Amt den Antragsteller auf, innerhalb eines Monats eine Übersetzung in diese Sprache vorzulegen. Wird diese Übersetzung nicht fristgemäß eingereicht, so weist das Amt den Antrag auf Nichtigerklärung als unzulässig zurück. Fehlt lediglich die Übersetzung der Beweismittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 2 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung und liegen sonst keine Gründe für eine Unzulässigkeit vor, so weist das Amt diese Nachweise als unzulässig zurück und fährt mit der Prüfung des Antrags fort.

(4) Alle sonstigen Begleitunterlagen, die für die Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigerklärung nach Artikel 2 dieser Verordnung nicht erforderlich sind, können in jeder Amtssprache der Union eingereicht werden. Sind derartige Begleitunterlagen nicht in der nach Artikel 137 der Verordnung (EU) 2026/715 festgelegten Verfahrenssprache abgefasst, kann das Amt auf eigene Initiative oder auf begründeten Antrag der anderen Beteiligten die Vorlage einer Übersetzung in die Verfahrenssprache innerhalb einer von ihm festgelegten Frist verlangen.

(5) Das Amt unterrichtet die Beteiligten, wenn der Antrag auf Nichtigerklärung gemäß Absatz 1 als nicht eingereicht gilt, und wenn eine Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung aus den Unzulässigkeitsgründen nach den Absätzen 2 oder 3 des vorliegenden Artikels getroffen wurde. Wird ein Antrag auf Nichtigerklärung vor Zustellung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen, wird keine Kostenentscheidung getroffen.

Artikel 6

Prüfung des Antrags auf Nichtigerklärung

(1) Gilt der Antrag gemäß Artikel 5 als zulässig, so teilt das Amt den Beteiligten mit, dass der kontradiktorische Teil des Nichtigkeitsverfahrens begonnen hat, und fordert den Inhaber des angefochtenen eingetragenen Unionsdesigns auf, innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

(2) Wenn das Amt einen Beteiligten gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 aufgefordert hat, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen und dieser Beteiligte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgibt, schließt das Amt den kontradiktorischen Teil des Verfahrens und entscheidet anhand der vorliegenden Nachweise über die Nichtigkeit.

(3) Beantragt der Inhaber des angefochtenen eingetragenen Unionsdesigns den Nachweis der ernsthaften Benutzung im Einklang mit Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/715, so fordert das Amt den Steller des Antrags auf Nichtigerklärung auf, innerhalb einer bestimmten Frist den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Unionsmarke oder der nationalen Marke, die als Zeichen mit Unterscheidungskraft geltend gemacht wird, oder aber berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorzulegen. Artikel 19 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gilt entsprechend.

(4) Das Amt übermittelt den anderen Beteiligten alle von den Beteiligten gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 abgegebenen Erklärungen.

(5) Möchte der Inhaber auf das angefochtene eingetragene Unionsdesign verzichten, so hat er dies mittels eines gesonderten Schriftstückes zu tun und das Verfahren wird eingestellt, es sei denn, der Antragsteller legt gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung in der Sache dar.

(6) Erklärt das Amt die Wirkung einer internationalen Eintragung im Gebiet der Union für nichtig, so teilt es seine Entscheidung dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden „Internationales Büro“) mit, nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Artikel 7

Vorrangige Prüfung eines Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung

Basiert der Antrag auf Nichtigerklärung auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2026/715 in Verbindung mit deren Artikeln 6 und 7 und hat der Inhaber des angefochtenen eingetragenen Unionsdesigns die Nichtigkeitsgründe oder den Antrag nicht bestritten, so entscheidet das Amt vorrangig über die Nichtigkeit.

Artikel 8

Mehrere Anträge auf Nichtigerklärung

(1) Das Amt kann mehrere bei ihm anhängige Anträge auf Nichtigerklärung in Zusammenhang mit demselben eingetragene Unionsdesign innerhalb desselben Verfahrens bearbeiten. Das Amt kann später entscheiden, diese Anträge auf Nichtigerklärung wieder getrennt zu prüfen.

(2) Ergibt eine Vorprüfung eines Antrags oder mehrerer Anträge nach Absatz 1, dass das eingetragene Unionsdesign möglicherweise nichtig ist, kann das Amt die übrigen Nichtigkeitsverfahren aussetzen. Das Amt unterrichtet die von der Aussetzung betroffenen verbliebenen Antragsteller über jede sie betreffende Entscheidung, die im Zusammenhang mit diesen fortgeführten Verfahren ergeht.

(3) Sobald eine Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags auf Nichtigkeit rechtskräftig ist, gelten die Anträge, deren Verfahren gemäß Absatz 2 ausgesetzt wurden, als erledigt und die Antragsteller werden hiervon durch das Amt unterrichtet. Die genannten Anträge gelten als Einstellung des Verfahrens im Sinne des Artikels 101 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2026/715.

(4) Das Amt erstattet 50 % der in Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 genannten Gebühr für einen Antrag auf Nichtigerklärung, die in Bezug auf Anträge nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels entrichtet wurde.

Artikel 9

Beteiligung eines angeblichen Rechtsverletzers

Möchte ein angeblicher Rechtsverletzer im Einklang mit Artikel 76 der Verordnung (EU) 2026/715 dem Verfahren beitreten, so gelten die Artikel 2 bis 5 der vorliegenden Verordnung für den angeblichen Rechtsverletzer.

Artikel 10

Beschwerdeverfahren

Die Artikel 21 bis 48 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gelten entsprechend für Beschwerden, die von den Beschwerdekammern im Einklang mit Artikel 77 der Verordnung (EU) 2026/715 bearbeitet werden, und für die gemäß Artikel 147 der Verordnung (EU) 2026/715 festgelegten Einzelheiten der Organisation der Beschwerdekammern.

Artikel 11

Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

Die Artikel 49 bis 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gelten entsprechend für die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme gemäß den Artikeln 81 und 83 der Verordnung (EU) 2026/715 einschließlich der im Einklang mit Artikel 137 der Verordnung (EU) 2026/715 festgelegten Modalitäten zur Sprachenregelung.

Artikel 12

Zustellung durch das Amt

In den Verfahren vor dem Amt bestehen Zustellungen, die vom Amt gemäß Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 vorzunehmen sind, in der Übermittlung der zuzustellenden Unterlage an die betreffenden Beteiligten. Die Übermittlung kann in Form der Gewährung elektronischen Zugangs zu dieser Unterlage erfolgen.

Artikel 13

Zustellung an Vertreter

(1) Ist ein Vertreter bestellt worden oder gilt bei einer gemeinsamen Anmeldung der zuerst genannte Anmelder gemäß Artikel 26 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 als der gemeinsame Vertreter, so richten sich Zustellungen durch das Amt an einen solchen bestellten oder gemeinsamen Vertreter.

(2) Hat ein einziger Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, wird die Zustellung durch das Amt gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1842 durchgeführt. Haben mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Vertreter bestellt, so genügt die Zustellung an den gemeinsamen Vertreter.

(3) Eine Zustellung des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter hat dieselbe Wirkung, als wäre sie an die vertretene Person gerichtet.

Artikel 14

Zustellungsmängel

Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gilt entsprechend für Zustellungsmängel bei Unterlagen nach den Artikeln 12 und 13 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 15

Zustellung von Schriftstücken bei mehreren Beteiligten

Die Anforderungen des Artikels 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gelten entsprechend für die Zustellung von Schriftstücken gemäß der vorliegenden Verordnung bei mehreren Beteiligten.

Artikel 16

Kommunikation mit dem Internationalen Büro

Die Kommunikation mit dem Internationalen Büro erfolgt in der Form und unter Verwendung der Formate, die zwischen dem Internationalen Büro und dem Amt vereinbart werden, und wann immer möglich auf elektronischem Weg.

Artikel 17

Mitteilungen an das Amt

(1) Anmeldungen eines Unionsdesigns sowie alle anderen in der Verordnung (EU) 2026/715 vorgesehenen Anträge und Mitteilungen werden dem Amt auf elektronischem Weg übermittelt. Die Angabe des Namens des Absenders gilt als gleichbedeutend mit der Unterschrift.

(2) In Verfahren vor dem Amt gilt der Tag, an dem das Amt eine Mitteilung oder elektronisch Zugang dazu erhält, als Tag der Anmeldung oder Einreichung.

(3) Ist eine Mitteilung aus technischen Gründen unvollständig oder unleserlich oder hat das Amt begründete Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit der Übermittlung, so teilt das Amt dies dem Absender mit und fordert ihn auf, das Dokument innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist nochmals zu übermitteln oder zugänglich zu machen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Mitteilung oder der Tag, an dem dem Amt der ursprüngliche Inhalt zugänglich gemacht wurde, als der Tag des Eingangs. Bezieht sich der Mangel jedoch auf die Gewährung eines Anmeldedatums für eine Anmeldung eines Designs, so gelten die Bestimmungen zum Anmeldetag gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2026/715. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen, so gilt die Mitteilung als nicht eingegangen.

Artikel 18

Formblätter

Das Amt stellt kostenlos elektronische Formblätter in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung.

Artikel 19

Mitteilungen von Vertretern

Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters nach den Artikeln 115 und 116 der Verordnung (EU) 2026/715 an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet.

Artikel 20

Berechnung und Dauer der Fristen

(1) Bei der Fristberechnung nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2026/715 wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgestellt wird; dieses Ereignis kann ein Verfahrensschritt oder der Ablauf einer anderen Frist sein. Besteht der Verfahrensschritt in einer Zustellung, so ist das Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks.

(2) Ist als Frist nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2026/715 ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so endet die Frist im selben Monat und am selben Tag des maßgeblichen Folgejahres wie der Monat und der Tag, an dem das betreffende Ereignis eingetreten ist. Hat der betreffende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(3) Ist als Frist nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2026/715 ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so endet die Frist am selben Tag des maßgeblichen Folgemonats wie der Tag, an dem das betreffende Ereignis eingetreten ist. Hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(4) Ist als Frist nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2026/715 eine Woche oder eine Anzahl von Wochen bestimmt, so endet die Frist am selben Tag der maßgeblichen Folgewoche wie der Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Artikel 21

Verlängerung von Fristen

Vorbehaltlich spezifischer oder maximaler Fristen gemäß der Verordnung (EU) 2026/715, der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1842 oder dieser Verordnung kann das Amt auf begründeten Antrag die Verlängerung einer Frist nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2026/715 gewähren. Solche Anträge sind vom betreffenden Beteiligten vor Ablauf der fraglichen Frist einzureichen. Gibt es zwei oder mehr Beteiligte, so kann das Amt die Verlängerung einer Frist an die Zustimmung der anderen Beteiligten knüpfen.

Artikel 22

Fristablauf in besonderen Fällen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das Amt nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Arbeitstag.

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Verbindung des Amtes zu elektronischen Kommunikationsmitteln nach Artikel 90 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/715 gestört ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem die elektronische Kommunikation wiederhergestellt ist.

Artikel 23

Löschung einer Eintragung im Register oder Widerruf einer Entscheidung

(1) Stellt das Amt von Amts wegen oder auf entsprechende Hinweise der Verfahrensbeteiligten fest, dass die Voraussetzungen für die Löschung einer Eintragung im Register oder für den Widerruf einer Entscheidung nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2026/715 gegeben sind, unterrichtet es den betroffenen Beteiligten von der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf.

(2) Der betroffene Beteiligte nimmt innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist Stellung zu der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf.

(3) Stimmt der betroffene Beteiligte der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf zu oder nimmt er innerhalb der in Absatz 2 genannten gesetzten Frist nicht dazu Stellung, löscht das Amt die Eintragung beziehungsweise widerruft die Entscheidung. Stimmt der betroffene Beteiligte der beabsichtigten Löschung beziehungsweise dem beabsichtigten Widerruf nicht zu, so entscheidet das Amt.

(4) Wenn die beabsichtigte Löschung beziehungsweise der beabsichtigte Widerruf mehr als einen Beteiligten betreffen könnte, gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend. In diesen Fällen wird die Stellungnahme eines Beteiligten gemäß Absatz 3 dem beziehungsweise den anderen Beteiligten durch das Amt mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist übermittelt.

(5) Hat die Löschung einer Eintragung im Register oder der Widerruf einer Entscheidung Auswirkungen auf eine bereits veröffentlichte Registereintragung beziehungsweise Entscheidung, wird der Widerruf beziehungsweise die Löschung ebenfalls veröffentlicht.

(6) Die Dienststelle oder das Referat, die bzw. das die Entscheidung getroffen hat, ist für die Löschung einer Eintragung oder den Widerruf einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 zuständig.

Artikel 24

Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens

(1) Die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer kann das Nichtigkeits- und das Beschwerdeverfahren in folgenden Fällen aussetzen:

a) von Amts wegen, wenn eine Aussetzung unter den gegebenen Umständen angemessen ist;

b) auf begründeten Antrag eines der Beteiligten in mehrseitigen Verfahren, wenn eine Aussetzung unter den gegebenen Umständen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und des Verfahrensstadiums angemessen ist.

(2) Auf Antrag beider Beteiligten in mehrseitigen Verfahren setzt die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer die Verfahren für einen Zeitraum aus, der sechs Monate nicht überschreiten darf. Diese Aussetzung kann auf Antrag beider Beteiligten bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

(3) Alle Fristen im Zusammenhang mit den Verfahren, mit Ausnahme der Frist für die Zahlung der entsprechenden Gebühr, werden ab dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Tag der Aussetzung unterbrochen. Unbeschadet des Artikels 170 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) werden die Fristen neu berechnet und beginnen am Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens von Neuem zu laufen.

(4) Wenn es unter den gegebenen Umständen angemessen ist, können die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer die Beteiligten bitten, ihre Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung oder Wiederaufnahme des Verfahrens einzureichen.

([9]) Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1001/oj).

Artikel 25

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Wurde ein Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2026/715 unterbrochen, ist das Amt über die Identität der Person zu unterrichten, die berechtigt ist, das Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715 fortzusetzen. Das Amt teilt dieser Person und allen interessierten dritten Beteiligten mit, dass das Verfahren an einem vom Amt festzusetzenden Tag wiederaufgenommen wird.

(2) Wurde das Amt drei Monate nach dem Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2026/715 noch nicht über die Bestellung eines neuen Vertreters informiert, so teilt es dem Anmelder oder Inhaber eines eingetragenen Unionsdesigns Folgendes mit:

a) im Fall der Anwendung des Artikels 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715, dass die Anmeldung eines Unionsdesigns als zurückgenommen gilt, wenn die Anzeige der Bestellung eines neuen Vertreters nicht innerhalb von zwei Monaten erfolgt;

b) im Fall der Nichtanwendung des Artikels 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/715, dass das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Unionsdesigns wiederaufgenommen wird.

(3) Die für den Anmelder oder den Inhaber des eingetragenen Unionsdesigns am Tag der Unterbrechung des Verfahrens geltenden Fristen, mit Ausnahme der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühren, beginnen am Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens von Neuem zu laufen.

Artikel 26

Vertretung

Die Artikel 73, 74 und 75 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 gelten entsprechend für die Bestimmungen des Artikels 116 der Verordnung (EU) 2026/715 bezüglich Vertretung in Designangelegenheiten.

Artikel 27

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 wird aufgehoben.

(2) Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/137 gilt weiterhin für Anträge auf Berichtigung einer Anmeldung eines eingetragenen Unionsdesigns, die vor dem 1. Juli 2026 eingereicht wurden.

(3) Artikel 28 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/137 gilt weiterhin für Nachweise zur Begründung eines Antrags auf Nichtigerklärung, der vor dem 1. Juli 2026 eingereicht wurden.

(4) Artikel 28 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/137 gilt weiterhin für mündliche Verhandlungen, die vor dem 1. Juli 2026 eingeleitet wurden.

(5) Artikel 28 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/137 gilt weiterhin für Anmeldungen von Unionsdesigns und Anträge auf die Eintragung eines Rechtsübergang, die vor dem 1. Juli 2026 eingereicht wurden.

Artikel 28

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN